

## Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

## Merkblatt Heckenpflegeprämie (Maßnahme 5.1 – A 51)

**Pflegezeitraum  
2009/10 bis 2011/12**

### 1. Welche Zielsetzung hat die Heckenpflegeprämie?

Die Förderung der Pflege von Hecken einschließlich Feldgehölzen soll zur Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität in der Agrarlandschaft beitragen. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbilds erhalten werden.

### 2. Wer kann Antrag stellen?

- **Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben** mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen. Förderfähig sind auch Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Weinbaugesetzes erfüllen.
- **Landschaftspflegeverbände** und anerkannte **Naturschutzverbände**.
- Nicht an dieser Maßnahme teilnehmen können: Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenerente (FELEG), öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Stiftungen und Teilnehmergemeinschaften.

### 3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der **Antrag auf Fördermittel** für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 30. September 2009 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen.

### 4. Was ist zu beachten?

#### a) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen.
- die pflegebedürftigen Hecken überwiegend mit Gehölzen bewachsene, lineare Strukturelemente sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten (vgl. Nr. 7) betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- die pflegebedürftigen Feldgehölze überwiegend mit hölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums betra-

gen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.

- die pflegebedürftigen Hecken und Feldgehölze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden. Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. an Flächen angrenzen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden, sind ebenfalls förderfähig.
- ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet Agrarökologie und Boden erstelltes bzw. genehmigtes **Pflegekonzept** vorliegt, in welchem die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) festgelegt sind. Dabei beginnt die erste Pflegeperiode im Jahr des Antrags auf Fördermittel.
- vor Antragstellung nicht mit der Pflege der in die Förderung einbezogenen Hecken/Feldgehölze begonnen wurde.

#### b) Verpflichtungen und Auflagen

- Der Antragsteller muss für die geförderten Hecken und Feldgehölze eine Pflegeberechtigung besitzen, die mindestens drei aufeinander folgende Pflegeperioden umfasst (nähere Informationen hierzu erteilt das AELF).
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Pflegeperiode (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) gemäß den im Pflegekonzept beschriebenen Maßnahmen zu pflegen.
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Mitteilung über die abschließende Auszahlung der Fördermittel weiterhin bestehen.

### 5. Naturschutzgesetz

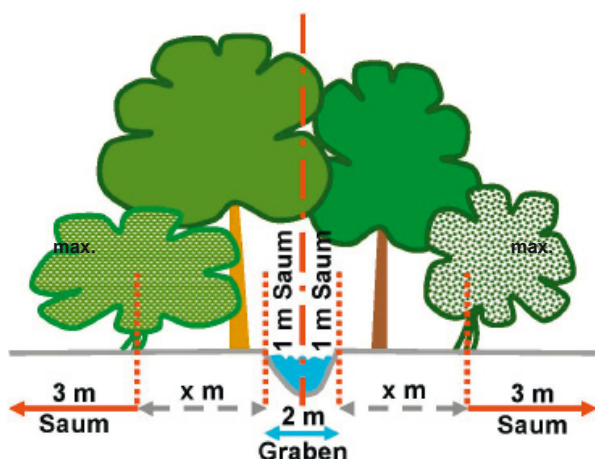
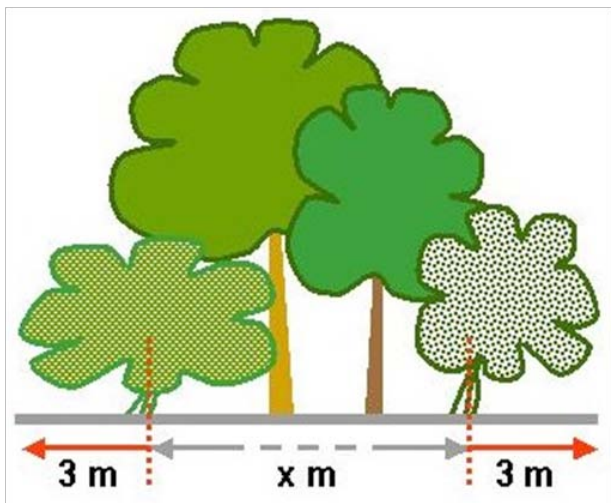
Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt die Pflege von Hecken und Feldgehölzen zum Schutz dieser Lebensstätten. Gemäß Art. 13e ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Das Zurückschneiden und auf den Stock setzen dieser Lebensräume ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (Pflegeperiode) erlaubt.

## 6. Höhe der Förderung

- Je ar gepflegter Hecke/Feldgehölz wird der Förderbetrag nur einmal während der Dauer des Pflegekonzepts gewährt,
- **Höhe der Förderung: 100 €/ar gepflegter Hecke**
- Mindestförderbetrag: Anträge auf Fördermittel mit einem Fördervolumen von unter 200 € Fördermittel werden nicht bewilligt.

## 7. Flächenermittlung

- Die geförderte Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich aus dem durchschnittlichen Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten. Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission die Förderbedingungen bezüglich des Saums verschlechtern können. Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern auf beiden Uferseiten) sind Überlappungen des Saumes nicht zulässig (vgl. Darstellungen).
- Werden für grenzständige Hecken bzw. Feldgehölze Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze.



## 8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Pflegekonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- nach der Durchführung der Pflegemaßnahmen mit einem gesonderten Zahlungsantrag (unabhängig vom Mehrfachantrag) den Umfang der je Pflegeperiode abschließend gepflegten Hecke bzw. des Feldgehölzes bis **spätestens 31. Juli**, der auf die Pflegeperiode folgt, an das zuständige AELF meldet.

## 9. Mehrfachförderung

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Heckenpflegeprämie auch Zuwendungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm Teil A und dem Vertragsnaturschutzprogramm, der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie, der Tabakbeihilfe, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.
- Für Hecken und Feldgehölze, deren Pflege in den auf die Antragstellung folgenden drei Pflegeperioden bereits über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien gefördert wird, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden.
- Soweit für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen Auflagen/Verpflichtungen bestehen, die mit den im Pflegekonzept festgelegten Pflegemaßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden. Privatrechtliche vereinbarte Pflegemaßnahmen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der Heckenpflegeprämie nicht entgegen.
- Ein erneuter Antrag für die Pflege der selben Hecke/Feldgehölz ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangenen Pflegekonzepts zulässig.

## 10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zusätzlich muss bei einem bestimmten Prozentsatz der Anträge innerhalb von fünf Jahren nach der Zahlung geprüft werden, ob bei diesen Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist.
- Wenn festgestellt wird, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weit gehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

## 11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung und/oder Förderhöhe während der Dauer des Pflegekonzepts hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AELF schriftlich mitzuteilen.

## 12. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Person: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung)
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl)
- **Zahlungsbeträge** (EGFL: Betrag der Direktzahlungen im betreffenden Haushaltsjahr und Betrag der sonstigen EGFL-Zahlungen; ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel)

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse **www.agrar-fischerei-zahlungen.de** von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Nähere Informationen zu den Zahlungen der Zahlstelle Bayern finden Sie unter: **www.transparenz.bayern.de**  
Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

Die Vorschriften der EU zum Schutz **natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf § 19 ff BDSG sowie Art. 9 ff BayDSG verwiesen. Danach hat der Begünstigte ein

Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung. Der Widerspruch ist bei der Stelle, die für die Bewilligung dieses Antrags zuständig ist, einzulegen. Der Widerspruch ist formfrei und kostenfrei. Da die Veröffentlichung der Daten durch die genannten EG-Vorschriften vorgeschrieben ist, ist der Widerspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allerdings nur in ganz besonderen, in der Person des Begünstigten liegenden wichtigen Ausnahmefällen begründet (z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben). Daneben kann der Begünstigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben.

